



Orientierungshilfe zum Infektionsschutz für Veranstalter und für die Durchführung von Veranstaltungen

Stand 16.07.2020

Diese Orientierungshilfe soll Veranstaltern möglichst schnell und übersichtlich Antworten und Hinweise bezüglich der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen auf Grundlage der Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der Infektionsschutz-rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bieten.

Veranstalter im Sinne dieser Orientierungshilfe ist die verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung.

Dies sind unter anderem Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist.

Die Verordnung tritt am 16. Juli offiziell in Kraft und gilt vorerst bis zum 30. August 2020.

Demzufolge beziehen sich die Regelungen, insofern nicht anders in der Verordnung festgelegt, ausschließlich auf Veranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden. Die Orientierungshilfe wird mit dem Inkrafttreten einer neuen Verordnung entsprechend angepasst.

[Hier geht's zur aktuellen Verordnung](#)

Grundlegend gilt, dass die Corona-Pandemie in Thüringen zwar eingedämmt, aber nicht vollständig gestoppt ist. Veranstaltungen sind dabei besondere Risikopunkte, da Menschen sich hier in geschlossenen Räumen sowie auch unter freiem Himmel oftmals sehr nahekommen, wodurch sich das Virus sehr rasch über **Tröpfchen und Aerosole** verbreiten kann. Denkbar wären dann auch sogenannte „**Superspreading-Events**“, bei dem aufgrund der Veranstaltungssituation bereits ein einzelner Infizierter in vergleichsweise kurzer Zeit eine Vielzahl anderer Menschen infizieren kann.

Darüber hinaus sind für öffentliche Veranstaltungen die Infektionsschutzkonzepte noch immer verpflichtend und somit die Grundlage für deren Durchführbarkeit und die Sicherheit der Menschen, die diese Veranstaltungen besuchen möchten. Schlussfolgernd müssen öffentliche Tanzveranstaltungen, Stehkonzerte und sonstige öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes nur schwer realisierbar ist, vorerst weiterhin grundsätzlich verboten sein, wobei **für öffentliche Veranstaltungen die 1,50 m Abstandsregel** sowie die Erstellung von Kontaktlisten verpflichtend sein muss.

Bei **nichtöffentlichen Veranstaltungen**, zu denen private Feste und Feiern sowie betriebsinterne Mitarbeiterfeste zählen, setzt das Land Thüringen sowie der Landkreis - Kyffhäuser auf die **Eigenverantwortung der Bürger** zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln sowie auf geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten.



„Gebote statt Verbote“ lautet das Motto des nächsten, vom gegenseitigen Vertrauen zwischen Land, Stadt und Bürgern geprägten, wichtigen Schrittes auf dem Weg heraus aus der Krise. **In Gaststätten bleibt die Erstellung von Kontaktlisten verpflichtend.** Aber auch ohne diese Pflicht bitten wir die Veranstalter und Bürger ebenso um die Erstellung dieser Listen.

Warum? Wenn eine Corona-Infektion festgestellt wird, muss das Team des zuständigen Gesundheitsamtes eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung durchführen, **damit Infektionsketten erkannt und unterbrochen werden können.** Diese Kontaktrecherche muss schnell erfolgen. Sie ist aber sehr aufwendig und zeitintensiv, wenn keine Kontaktliste vorliegt. Deshalb **unsere Bitte an alle Veranstalter:** Unterstützen Sie uns bei der Prävention und erstellen Sie eine Liste Ihrer anwesenden Gäste, damit im Notfall **schnell und vor allem lokal** gehandelt werden kann! Die Liste bei privaten Feiern muss vom privaten Veranstalter, nicht vom Gastronomen, **erstellt und bis 4 Wochen nach der Veranstaltung** aufbewahrt werden und nur im Infektionsfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Die Kontaktdaten bleiben bei demjenigen, der die Feier veranstaltet. Die Verantwortung für mögliche Konsequenzen bei der **Nichteinhaltung dieser wichtigen Spielregel** allerdings auch.

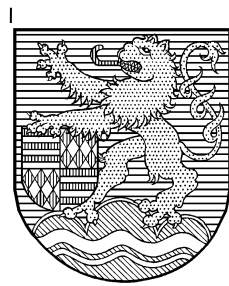
Zusätzlich zu den bereits angeführten **öffentlichen** (z.B. Konzerte, Tagungen, Messen, Spezialmärkte u.Ä.) und **nichtöffentlichen Veranstaltungen** (private Feiern und Jubiläen, betriebsinterne Mitarbeiterfest u.Ä.) werden in dieser **Orientierungshilfe** ebenso die Rahmenbedingungen für die Durchführung von...

- religiösen und weltanschaulichen (z.B. Gottesdienste),
- parteipolitischen und amtlichen (z.B. Ausschuss- und Stadtratssitzungen),
- beruflichen und betrieblichen (z.B. Personalversammlungen oder Hauptversammlungen etc.)

Veranstaltungen bzw. Versammlungen erläutert.

Inhalt

I.	NICHTÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN.....	3
II.	ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN.....	5
III.	GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE INFEKTIONSSCHUTZKONZEPTE	8
IV.	VERSAMMLUNGEN, VERANSTALTUNGEN ZU RELIGIÖSEN UND WELTANSCHAULICHEN ZWECKEN, PARTEIPOLITISCHE	11
V.	AMTLICHE UND BETRIEBLICHE VERANSTALTUNGEN.....	13
ANLAGE 1	ANZEIGE FÜR EINE NICHT ÖFFENTLICHE GESCHLOSSENE VERANSTALTUNG BZW. EINER PRIVATEN ODER FAMILIÄREN FEIER	15
ANLAGE 2	ANTRAG AUF ERLAUBNIS EINER ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNG	17
ANLAGE 3	HINWEISE ZUM INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT.....	19
ANLAGE 4	ANZEIGE FÜR VERSAMMLUNGEN UND VERANSTALTUNGEN VON POLITISCHEN PARTEIEN	21



I. Nichtöffentliche Veranstaltungen

Wann ist eine Veranstaltung nichtöffentlich?

Nichtöffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahme **auf einen bestimmten Personenkreis bezogen** ist, der durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter **persönlich und untereinander verbundenen, abgegrenzt und beschränkt ist**.

Beispiele dafür sind private Feste aus herausragendem Anlass, wie z.B. Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschluss-, Einschulungs- oder Abiturfeiern sowie betriebsinterne Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern und Mitarbeiterfeste von Unternehmen. Auch Feiern in einem Verein, bei denen nur Mitglieder, mit ihnen verbundene Personen oder geladene Gäste teilnehmen, fallen unter diese Regelungen.

Sind nichtöffentliche Veranstaltungen und vor allem private und familiäre Feiern verboten?

Nein, ihre Durchführung ist grundsätzlich erlaubt.

Der Veranstalter muss nichtöffentliche Veranstaltungen sowie private und familiäre Feiern

- **in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen** oder
- **unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen**

mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt anzeigen.

Werktage sind gemäß Bundesurlaubsgesetz alle Kalendertage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind.

Die Anzeige für eine nichtöffentliche geschlossene Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier soll mit dem Anzeigeformular **gemäß Anlage 1** dieser Orientierungshilfe erfolgen. Dieses steht auch auf der Internetseite des Landratsamt Kyffhäuserkreis unter folgenden Link als Download zur Verfügung:

- [LINK zu Anlage 1 Anzeige für eine nicht öffentliche geschlossene Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier](#)

Diese kann per Post oder Email an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Gesundheitsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

oder

Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert.

Es gilt aber die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- es wird empfohlen, Tische möglichst mit max. 10 Personen im Sinne der empfohlenen Kontaktbeschränkung zu besetzen und in geschlossenen Räumen mind. 2 m² Fläche je Besucher einzuplanen



- aktive, geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und **das Hinwirken auf deren Einhaltung.**

Findet eine nichtöffentliche Veranstaltung sowie privaten und familiäre Feiern Veranstaltung **in geschlossenen Räumen von Gaststätten** statt, ist eine Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten zu erstellen:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Verantwortliche der nichtöffentlichen Veranstaltung hat sich mit der verantwortlichen Person der Gaststätte darüber abzustimmen, wer die Kontaktliste führt.

Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- für die Gesundheitsbehörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Punkt 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden! **Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken**, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, **ist unzulässig.**

Findet die Veranstaltung **nicht in geschlossenen Räumen von Gaststätten statt**, hat der Veranstalter geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten zu treffen. Insofern wird dem Veranstalter daher empfohlen, **trotzdem eine Kontaktliste** anzulegen, um bei einer möglichen SARS-CoV-2/COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung **des zuständigen Gesundheitsamtes zu unterstützen.**



II. Öffentliche Veranstaltungen

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich?

Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahme **nicht auf einen bestimmten Personenkreis bezogen** ist, der durch gegenseitige Beziehungen **persönlich untereinander verbunden oder durch den Veranstalter abgegrenzt und beschränkt ist**. Dazu zählen z.B. Konzerte, Messen, Tagungen, Kongresse, Märkte, Volksfeste etc.

Welche öffentlichen Veranstaltungen bleiben verboten?

1. **Tanzlustbarkeiten und Diskotheken** (Bälle, Party-Veranstaltungen/-Festivals u.Ä.)
2. **vom Land institutionell geförderte Theater und Orchester**; nehmen grundsätzlich ihren regulären Spielbetrieb **in geschlossenen Räumen** entsprechend der Spielzeitplanung 2019/2020 bis zum Ablauf des 31.08.2020 nicht mehr auf
3. **Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen** sind grundsätzlich **bis zum Ablauf der derzeit gültigen Verordnung, d.h. 30. August 2020, verboten**.

In Einzelfällen kann eine Erlaubnis erteilt werden. Zur Einleitung des Antragsverfahrens soll der Veranstalter den vorgesehenen „Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung“ **gemäß Anlage 2** dieser Orientierungshilfe mit entsprechendem Erläuterungsschreiben in Bezug auf folgende **Rahmenbedingungen der geplanten Veranstaltung** einzureichen:

- das Gesamtgepräge und inhaltliche Konzept der Veranstaltung,
- die Organisation,
- den geplanten Ablauf,
- die Dauer,
- die zu erwartende Anzahl der Teilnehmer,
- die Art und Herkunft (lokal, regional, überregional) zu erwartender Teilnehmer,
- die räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnisse am Veranstaltungsort (indoor/ openair/ Wege-beziehungen/ Einlass/ Auslass/ Garderobe/Sanitäreanlagen/ Kassensituation/ Gastronomie)

Die Bewertung dieser Kriterien erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort sowie in der Einschätzung, ob die Veranstaltung in besonderem Maße geeignet sein könnte, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Das Antragsformular auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung steht auch auf der Internetseite des Landratsamt Kyffhäuserkreis unter folgen Link als Download zur Verfügung:

- [LINK zu Anlage 2 Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung](#)

Unabhängig von diesen Einzelfallprüfungen sind für alle weiteren Arten von Veranstaltungen die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind, ein Veranstaltungskonzept in Verbindung mit einem Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:



- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter, insbesondere durch das Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- die **Kontaktdaten des Veranstalters bzw. der** für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter **beauftragten Person**,
- **Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- **Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung**,
- **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
 - **Ausschluss von Personen mit Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 - **Auswahl der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
 - **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos berücksichtigen eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen.

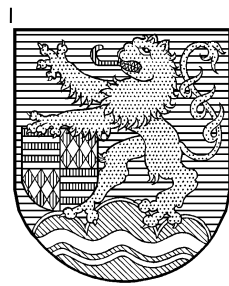
Der Veranstalter ist außerdem für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von **vier Wochen aufzubewahren**,
- **vor unberechtigter Kenntnisnahme** und dem Zugriff Dritter **zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt** vorzuhalten und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Punkt 1 datenschutzgerecht zu löschen** bzw. zu vernichten.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



- Die Kontaktdaten dürfen **ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden**; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. **Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.** Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Kassenbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege **muss der Veranstalter**

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

Die Antragsunterlagen für eine Einzelfall-Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung sind **mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin** beim Gesundheitsamt des Landratsamt Kyffhäuserkreis per Post oder Email einzureichen:

Landratsamt Kyffhäuserkreis oder Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de
Gesundheitsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutz-konzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich. Der genehmigenden Behörde muss er seine Kontaktdaten nennen.

Hinweis:

Die grundlegende Anzeigepflicht gegenüber der Ordnungsbehörde bleibt weiterhin bestehen. Die allgemeinen Ordnungsbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Anzeigen von Veranstaltungen öffentlicher Vergnügungen bzw. Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen für Veranstaltungen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu prüfen.



III. Genehmigungspflichtige Infektionsschutzkonzepte

Öffentliche Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote wie

1. Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung,
2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder,
3. Saunen und Thermen,

sind in geschlossenen Räumen zulässig, wenn das Infektionsschutzkonzept zur Einhaltung der einschlägigen Infektionsschutzregeln durch das Gesundheitsamt des Landratsamt Kyffhäuserkreis schriftlich genehmigt wurde.

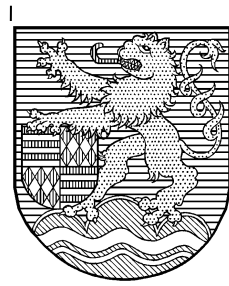
Des Weiteren können **öffentliche Sportveranstaltungen des organisierten Sports im Freien mit bis zu 200 Zuschauern** zulässig sein.

Voraussetzung ist ebenfalls ein vom zuständigen Gesundheitsamt **schriftlich genehmigtes Infektionsschutzkonzept** der Sportveranstaltung. Das Infektionsschutzkonzept hat vor allem **einen kontrollierbaren Zu- und Abgang** sowie geeignete Maßnahmen berücksichtigen, die **die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten**.

Die Genehmigung der Infektionsschutzkonzepte kann grundlegend nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort nicht in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Für jede dieser öffentlichen Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote ist generell ein Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter, insbesondere durch das Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- die **Kontaktdaten des Veranstalters bzw. der für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter beauftragten Person**,
- **Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- **Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**,
- **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
 - **Ausschluss von Personen mit Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,



- **Auswahl der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
- **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Registrationsbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege **muss der Veranstalter**

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch **gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen** über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- **gut sichtbare Abstandsmarkierungen** anbringen,
- **Ansammlungen**, insbesondere **Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern**, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die **Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.**

Jeweils in geschlossenen Räumen ist der **Veranstalter** außerdem für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von **vier Wochen aufzubewahren**,
- **vor unberechtigter Kenntnisnahme** und dem Zugriff Dritter **zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt** vorzuhalten und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Punkt 1 datenschutzgerecht zu löschen** bzw. zu vernichten.
- Die Kontaktdaten dürfen **ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden**; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. **Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.** Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Die genehmigungspflichtigen Infektionsschutzkonzepte sind **mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungs- oder Eröffnungstermin** beim Gesundheitsamt des Landratsamt Kyffhäuserkreis per Post oder Email einzureichen:

Landratsamt Kyffhäuserkreis oder Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de
Gesundheitsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Die Genehmigung der Infektionsschutzkonzepte kann grundlegend nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARSCoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort nicht in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.



IV. Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen

1. **Versammlungen** im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. **religiösen oder weltanschaulichen Zwecken** im Sinne von Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte und
3. **Veranstaltungen von politischen Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes.

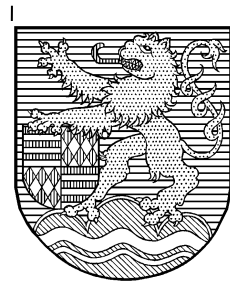
Für jede dieser Veranstaltung und Versammlungen ist ein Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter, insbesondere durch das Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- die **Kontaktdata des Veranstalters bzw. der** für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter **beauftragten Person**,
- **Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- **Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**,
- **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
 - **Ausschluss von Personen mit Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns,
 - **Auswahl der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
 - **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Registrationsbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege muss der Veranstalter

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch **gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen** über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- **gut sichtbare Abstandsmarkierungen** anbringen,

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



- **Ansammlungen**, insbesondere **Gruppenbildungen** und **Warteschlangen**, **verhindern**, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die **Beachtung der Infektionsschutzregeln** **ständig überprüfen** und bei **Zu widerhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen**.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

Die Durchführung von **Versammlungen in geschlossenen Räumen** und **Veranstaltungen von politischen Parteien sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel** ist durch den Veranstalter mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt anzeigen, sofern die Teilnehmerzahl:

- **in geschlossenen Räumen** mit **mehr als 30 Personen** oder
- **unter freiem Himmel** mit **mehr als 75 Personen**

Werktage sind gemäß Bundesurlaubsgesetz alle Kalendertage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind.

Die Anzeige für Versammlungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen von politischen Parteien sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel soll mit dem Anzeigeformular **gemäß Anlage 4** dieser Orientierungshilfe erfolgen. Dieses steht auch auf der Internetseite des Landratsamt Kyffhäuserkreis unter folgenden Link als Download zur Verfügung.

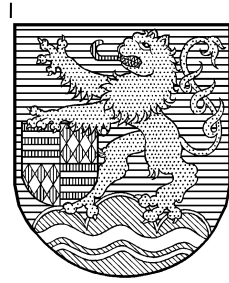
[LINK zu Anlage 4 Anzeige für Versammlungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen von politischen Parteien sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel](#)

Die Anzeige kann per Post oder Email an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Landratsamt Kyffhäuserkreis oder Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de
Gesundheitsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Hinweis:

Die Anmeldepflicht bei den zuständigen Versammlungsbehörden für Veranstalter von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz bleibt weiterhin bestehen.



V. Amtliche und betriebliche Veranstaltungen

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen

1. **dienstliche, amtliche, kommunale Veranstaltungen**, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
2. **Sitzungen und Beratungen in den Kommunen** und ihren Verbänden,
3. die **Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
4. **Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden** sowie
5. **berufliche und betriebliche Veranstaltungen**, Sitzungen und Beratungen.

Für diese Veranstaltungen müssen keine Infektionsschutzkonzepte erarbeitet werden. Es gelten die betrieblichen Infektionsschutzkonzepte.

Die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln ist aber dennoch verpflichtend:

- **Ausschluss von Personen mit Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- **Auswahl der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
- **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

Nichtöffentliche betriebliche oder amtliche Veranstaltungen müssen im Vorfeld **nicht** bei dem Gesundheitsamt angezeigt werden.

Findet die Durchführung dieser Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen von Gaststätten** statt, ist eine Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten zu erstellen:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter der nichtöffentlichen betrieblichen oder amtlichen Veranstaltung hat sich mit der verantwortlichen Person der Gaststätte darüber abzustimmen, wer die Kontaktliste führt.

Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.



Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

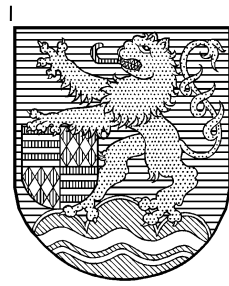
- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- für die Gesundheitsbehörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Punkt 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden! **Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken**, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, **ist unzulässig**.

Findet die Veranstaltung **nicht in geschlossenen Räumen von Gaststätten statt**, hat der Veranstalter geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten zu treffen. Insofern wird dem Veranstalter daher empfohlen, **trotzdem eine Kontaktliste** anzulegen, um bei einer möglichen SARS-CoV-2/COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung **des zuständigen Gesundheitsamtes zu unterstützen**.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Kontrolle der Infektionsschutz-Regeln im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Anlage 1

(Stand 16. Juli 2020)

ANZEIGE

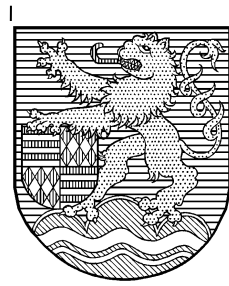
für eine nicht öffentliche geschlossene Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier gemäß § 7 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 7. Juli 2020 (gültig für den Kyffhäuserkreis)

Verantwortliche Person (Name, Anschrift)		Ort, Datum	
Telefonnummer:		<p style="text-align: center;">Landratsamt Kyffhäuserkreis Markt 8, 99706 Sondershausen - Gesundheitsamt –</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de</p>	
weitere mit der Veranstaltung beauftragte verantwortliche Person (Name, Anschrift)			
Telefonnummer:			
Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum und Uhrzeit (Startzeit, voraussichtliches Ende)		
Art der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Private/ familiäre Feier <input type="checkbox"/> nicht öffentliche geschlossene Veranstaltung		
	Hochzeit, Geburtstag, etc.		
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr., genaue Bezeichnung (bspw. Gaststätte, Bürgerhaus, Vereinshaus, Sporthalle, Festzelt etc.)		
Bitte passendes ankreuzen	Die Veranstaltung findet statt <input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen <input type="checkbox"/> unter freiem Himmel		
Zu erwartende Besucherzahl	Teilnehmer überregional oder aus dem Ausland		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Unterschrift Veranstalter*			
* Mit der Unterschrift versichere ich, dass ich entsprechend § 7 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 7. Juli 2020 Infektionsschutzvorkehrungen veranlasse und geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung getroffen werden. Ich erkenne hiermit an, dass ich im Fall der Durchführung in einer Gaststätte oder in einer angemieteten Räumlichkeit das Infektionsschutzkonzept der Einrichtung anerkenne.			

**LANDRATSAMT
KYFFHÄUSERKREIS
GESUNDHEITSAMT**



<u>NUR VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE AUSZUFÜLLEN</u>	
Eingangsdatum der Anzeige	
Anzeige fristgerecht (2 Werktage) und vollständig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Anzeige geprüft von	
weitere Maßnahmen erforderlich	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Anmerkungen	



Anlage 2

(Stand 16. Juli 2020)

Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung

gemäß § 7 Abs. 2 der Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Juli 2020

1. Antragsteller: (Name, Anschrift, Kontaktdaten)				
2. Zeitpunkt der Veranstaltung: (Datum, zeitlicher Rahmen)				
3. Ort der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen	<input type="checkbox"/> unter freiem Himmel		
Genutzte Fläche in m ²				
Genaue Bezeichnung der Örtlichkeit Straße, Hausnummer Ort				
4. geplante Teilnehmerzahl				
5. Angebot zur Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Live-Musik	<input type="checkbox"/> Live Gesang		
	<input type="checkbox"/> Live-Show	<input type="checkbox"/> sonstige Musikdarbietung		
	<input type="checkbox"/> Audio-/ Videoübertragung	<input type="checkbox"/> Fahrgeschäfte		
	<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> Getränke	<input type="checkbox"/> Verkaufsstände	

Zuzüglich zum Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung ist ein separates Begründungsschreiben beizufügen. Hier sind seitens des Veranstalters die Gründe darzulegen, warum die von Ihnen geplante Veranstaltung nach den in § 7 Abs.2 Satz 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO genannten Kriterien nicht pandemiefördernd ist.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Aspekte der von Ihnen geplanten Veranstaltung:

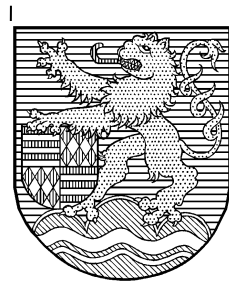
- Das Gesamtgepräge, inhaltliche Konzept der Veranstaltung,
- deren Organisation,
- der geplante Ablauf,
- die Dauer,
- die zu erwartende Anzahl der Teilnehmer,
- die Art und Herkunft (lokal, regional, überregional) der zu erwartenden Teilnehmer die räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnisse am Veranstaltungsort (indoor oder openair, Einlass/Auslass/Garderobe/ Sanitäranlagen/Kassen/Gastronomie)

Bei Einreichen dieses Antrages ist zwingend ein vollumfängliches Infektionsschutzkonzept nach § 5 der o.g. Rechtsverordnung beizulegen.

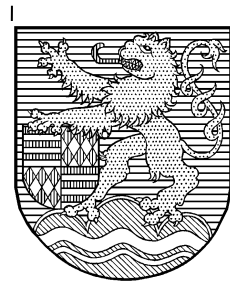
Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

**LANDRATSAMT
KYFFHÄUSERKREIS
GESUNDHEITSAMT**



<u>NUR VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE AUSZUFÜLLEN</u>	
Eingangsdatum des Antrags	
Antrag fristgerecht (2 Wochen) eingegangen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Antragsunterlagen vollständig (ISK, Begründungsschreiben)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Antrag geprüft von	
weitere Maßnahmen erforderlich	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Anmerkungen	



Anlage 3

(Stand 16. Juli 2020)

Hinweise zum Infektionsschutzkonzept gem. 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Gemäß § 5 Abs. 3 der Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 müssen die Infektionsschutzkonzepte folgende **Mindestinhalte** enthalten:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
3. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos, die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind und nicht unter das Verbot nach § 7 Abs. 2 fallen, berücksichtigen zusätzlich

10. einen kontrollierbaren Zu- und Abgang
11. eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

Verantwortliche Person gem. § 5 Abs. 1:

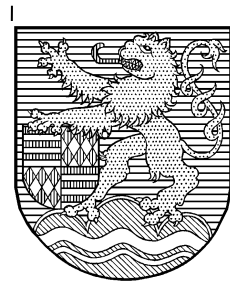
- die verantwortliche Person erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, mit den Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 4

Verantwortliche Person gem. § 5 Abs. 2 kann sein:

- Veranstalter
- Leiter
- Betriebsinhaber
- Vorstand
- Geschäftsführer
- Vereinsvorsitzender
- zuständige Amtsträger
- oder Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt und die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist

Infektionsschutzkonzept nach § 3 Abs. 1 **ist zu erstellen für**

- öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, sowie jeweils mit Publikumsverkehr
- Geschäfte,
- Betriebe,
- kulturelle Einrichtungen, als auch für
- Wohnheime
- Sammelunterkünfte



Mindestabstand

- wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten
- der Mindestabstand gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts

Allgemeine Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2:

- Empfehlungen des RKI, arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste
- Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände
- Einhaltung des Mindestabstands
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs

Verantwortliche Person hat sicherzustellen nach § 3 Abs. 3:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.

(der erste Punkt gilt nicht für Bewohner von Wohnheimen und Sammelunterkünften)

Besondere Infektionsschutzregeln nach § 4

- Sicherstellen hinsichtlich Informationen an anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wenn möglich regelmäßige Durchsagen über allgemeine Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3
- Sicherstellen hinsichtlich des Zutritts, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen
- In Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen
- Ansammlungen (insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen) verhindern, bei denen der Abstand von 1,5m nicht eingehalten wird
- Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbot erteilen

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Anlage 4

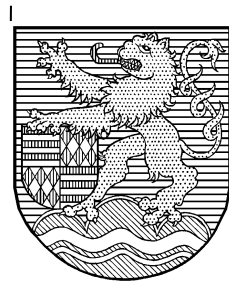
(Stand 16. Juli 2020)

ANZEIGE

für Versammlungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen von politischen Parteien sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel gemäß § 8 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 7. Juli 2020 (gültig für den Kyffhäuserkreis)

Verantwortliche Person (Name, Anschrift)		Ort, Datum	
Telefonnummer:		<p style="text-align: center;">Landratsamt Kyffhäuserkreis Markt 8, 99706 Sondershausen - Gesundheitsamt –</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de</p>	
weitere mit der Veranstaltung beauftragte verantwortliche Person (Name, Anschrift)			
Telefonnummer:			
Zeitpunkt der Versammlung /Veranstaltung	Datum und Uhrzeit (Startzeit, voraussichtliches Ende)		
Art der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Versammlung nach Art. 8 GG <input type="checkbox"/> Veranstaltung politischer Parteien		
	Genauere Bezeichnung		
Ort der Versammlung /Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr., genaue Bezeichnung (bspw. Gaststätte, Bürgerhaus, Vereinshaus, Sporthalle etc.)		
Bitte passendes ankreuzen	<p style="text-align: center;">Die Versammlung /Veranstaltung findet statt</p> <input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen <input type="checkbox"/> unter freiem Himmel		
Zu erwartende Besucherzahl	Teilnehmer überregional oder aus dem Ausland		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Unterschrift Veranstalter*			
<p>* Mit der Unterschrift versichere ich, dass ich entsprechend § 8 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 7. Juli 2020 infektionsschutzrechtliche Maßnahmen gem. § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-00V-2-IfS-GrundVO für Versammlungen und parteipolitischen Veranstaltungen getroffen habe. Ich erkenne hiermit an, dass ich im Fall der Durchführung in einer Gaststätte oder in einer angemieteten Räumlichkeit das Infektionsschutzkonzept der Einrichtung anerkenne.</p>			

**LANDRATSAMT
KYFFHÄUSERKREIS
GESUNDHEITSAMT**



<u>NUR VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE AUSZUFÜLLEN</u>	
Eingangsdatum der Anzeige	
Anzeige fristgerecht (2 Werktage) und vollständig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Anzeige geprüft von	
weitere Maßnahmen erforderlich	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Anmerkungen	